

# Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
III/11/113

Verantwortliche/r:  
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:  
113/046/2022

## Zweckvereinbarungen über die Funktionsübertragung zur Festsetzung von Beihilfen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	23.03.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	31.03.2022	Ö	Beschluss	

### Beteiligte Dienststellen

Amt 20, Amt 30

## I. Antrag

1. Die Zweckvereinbarungen mit der Stadt Ansbach, dem Landkreis Erlangen-Höchstadt und dem Landkreis Kelheim über die Funktionsübertragung zur Festsetzung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen (siehe Anlagen) sollen geschlossen werden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Zweckvereinbarungen nach Abschluss der Regierung von Mittelfranken gemäß Art. 12 Abs. 2 i. V. m. Art. 13 KommZG zur Genehmigung und Veröffentlichung im Amtsblatt vorzulegen.

## II. Begründung

### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das interkommunale BeihilfeCenter Erlangen setzt für die Gründungsstädte Nürnberg und Erlangen sowie für mehrere Gebietskörperschaften und zahlreiche Kommunalunternehmen Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen nach den bayerischen Beihilfevorschriften fest. Für diese Dienstleistung verrechnet das BeihilfeCenter aufwandsgerecht Verwaltungskosten.

Die dazu mit den Mandantinnen und Mandanten seit vielen Jahren bestehenden Vereinbarungen sollen an die neuen umsatzsteuerrechtlichen Rahmenbedingungen angepasst und im Hinblick auf die sich stetig fortentwickelnden technischen Verfahrensabläufe flexibilisiert werden.

### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

#### 2.1 Umsatzsteuerrecht

Bei der Abrechnung von Beihilfen handelt es sich grundsätzlich um eine unternehmerische Tätigkeit i. S. d. § 2 Abs. 1 UStG. Erbrachte Leistungen sind deshalb nach Ablauf der Übergangsfrist zum neu eingeführten § 2 b UStG ab 01.01.2023 gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG steuerbar und mit 19% zu versteuern.

Bei der Abrechnung von Beihilfen für andere Gebietskörperschaften (juristische Personen des öffentlichen Rechts) kann eine Steuerbefreiung nach § 2 b Abs. 3 UStG in Betracht kommen. Voraussetzung ist, dass die Stadt Erlangen auf Grundlage einer langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gebietskörperschaft alle mit der Gewährung von Beihilfen zusammenhängenden Aufgaben und Befugnisse (Ermittlung, Festsetzung, Auszahlung an Beihilfeberechtigte,

Passivlegitimation) wahrnimmt, also nicht nur eine „Verwaltungshelferin“ ist, die eine verwaltungsunterstützende Hilfstätigkeit erbringt. Die gesamte Aufgabe muss als wirtschaftlich untrennbare Leistung übertragen sein. Eine Wettbewerbsverzerrung liegt dann nicht vor, weil ein privates Unternehmen diese Leistung nicht erbringen kann.

Eine derartige Funktionsübertragung erfordert eine rechtsgültige Zweckvereinbarung gemäß Art. 2 Abs. 1, Art. 7 sowie Art. 8 KommZG, die im Sinne der Fortsetzung der erfolgreichen interkommunalen Zusammenarbeit angestrebt wird.

## 2.2 Digitalisierung der Beihilfebearbeitung

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 35.000 Beihilfeanträge bearbeitet. Damit ist das BeihilfeCenter bayernweit nach dem Freistaat und der Stadt München die drittgrößte Beihilfestelle.

Das BeihilfeCenter hat das Antragsverfahren für Beihilfen 2021 durch Einführung des elektronischen Inputmanagements und einer Beihilfe-Service-App vollständig digitalisiert. Beide Komponenten wurden erfolgreich für die Städte Erlangen und Nürnberg implementiert und sollen 2022 sukzessive auch auf andere Mandantinnen und Mandanten ausgerollt werden. Weitere Prozessverbesserungen sollen folgen, insbesondere auch die Bescheidzustellung mittels Beihilfe-App. Die kontinuierliche technische Weiterentwicklung erfordert mehr Flexibilität in den Vereinbarungen.

## 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Eine Zweckvereinbarung, durch die eine beteiligte Gebietskörperschaft auch Befugnisse erhält, bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 14 Abs. 2 KommZG).

Die Zweckvereinbarungen sollen durch die Verwaltungsvereinbarung ergänzt werden, um aktuell und künftig Verfahrensanpassungen flexibel vornehmen zu können.

Mit der Stadt Nürnberg und dem Landkreis Nürnberger Land bestehen bereits Zweckvereinbarungen. Der Beschlussantrag umfasst deshalb nur Gebietskörperschaften, mit denen bisher noch keine Zweckvereinbarungen zur Funktionsübertragung geschlossen wurden.

## 4. Klimaschutz:

Durch die Digitalisierung des Antragsverfahrens wird der Papierverbrauch sowie das Druck- und Versandvolumen deutlich reduziert werden.

## 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

**Anlagen:** Zweckvereinbarung Stadt Ansbach

Zweckvereinbarung Landkreis Erlangen-Höchstadt  
Zweckvereinbarung Landkreis Kelheim

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang